

GEBÜHRENSATZUNG

über die Erhebung von **Benutzungsgebühren** für den **Dorfplatz in Eicklingen (Deauvilleplatz)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), hat der **Rat der Gemeinde Eicklingen** in seiner Sitzung am **15 Juni 2009** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Eicklingen erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf den von ihr als öffentliche Einrichtung erstellten Dorfplatz für Volksfeste, Kram- und Sondermärkte Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Bemessung und Höhe der Gebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren bildet die Zeitdauer der Inanspruchnahme des Standplatzes, sowie dessen sich unter Einbeziehung seitlicher Überdachungen und aller – auch im rückwärtigen Bereich – herausragenden Teile der Stände oder Waren ergebene Frontlänge, wobei angefangene Frontmeter als volle Meter berechnet werden. Bei Rund-Fahrgeschäften gilt deren größter Durchmesser als Frontlänge.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist diejenige / derjenige, die / der im eigenen Namen die Zuteilung eines Standplatzes beantragt, sowie diejenige / derjenige, für deren / dessen Rechnung Waren feilgehalten oder Lustbarkeiten

dargeboten werden. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Für Vereine und Verbände der Gemeinde Eicklingen, die im Ring örtlicher Vereine zusammengeschlossen sind, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. II Buchstabe a) des Gebührentarifs zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Dorfplatz in Eicklingen um 50 %.

§ 4

Fälligkeit u. Entrichtung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes und wird im Anschluss der Veranstaltung abgerechnet.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechtes, nochmalige Gebührenerhebung

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r ihr/sein Nutzungsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

LESEFASSUNG

§ 6

Stundung und Erlass

1. Die Gebühr kann gestundet werden, wenn ihre Einziehung für die/den Gebührenschuldner/in mit erheblichen Härten verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am **01.09.2009 in Kraft**.

Die Satzung vom 01.01.2002 tritt mit demselben Tag außer Kraft.

Eicklingen, den 20.07.2009

Gemeinde Eicklingen

(Rodenberg)
Bürgermeister

(Pohndorf)
Gemeindedirektor

GEBÜHRENTARIF zur GEBÜHRENSATZUNG

über die Erhebung von **Benutzungsgebühren** für den **gemeindeeigenen Dorfplatz in EICKLINGEN (Deauvilleplatz)**

I. Gebühren für ausgehändigte Schlüssel und Übergabe des Platzes

1. Bei der Aushändigung der Schlüssel für das Toilettengebäude hat die/der Empfänger/in eine Gebühr von 50,-- € zu hinterlegen. Nach Rückgabe der Schlüssel wird der Geldbetrag wieder ausgezahlt.
- (a) Für die Reinigung des Toilettengebäudes und der Instandsetzung des Platzes hat die/der Veranstalter/in zu Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde einen Betrag von 400,-- € zu hinterlegen. Diese Summe wird zurückgezahlt, wenn das Gebäude und der Platz im sauberen Zustand der Gemeinde übergeben werden. Die Übergabe hat spätestens 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Übergabe lässt die Gemeinde unverzüglich die Wiederherstellung durch eigenes Personal oder Dritte vornehmen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Der als Sicherheit dienende Pfandbetrag wird dann mit diesen Kosten verrechnet. Nach Abrechnung wird ein möglicher Restbetrag entweder ausgezahlt oder nachgefordert.
- (b) Die Gemeinde kann bei wiederkehrenden Veranstaltungen (wie z.B. Schützenfeste, Märkte, etc.) von der Sicherheitsleistung nach (a) und (b) absehen.

II. Gebühren für Volksfest, Kram- und Sondermärkte

- a) Zelt
Bei einer Zeltgröße von mehr als 800 m² beträgt die Gebühr je Veranstaltungstag 450,-- € bis zu 800 m² täglich 0,50 €/m².
- b) Zirkusse, kirchliche Veranstaltungen
Die Gebühr für die Platzbenutzung wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Größe festgestellt (Pauschale). Sie beträgt jedoch mindestens 50,-- € pro angefangenen Tag.
- c) Verkaufsstände
Verkaufsstände mit Süß- und Backwaren jeder Art, gebrannte Mandeln, Speiseeis, Obst- und Südfrüchte, Tabakwaren, Würstchenstände, Bratküchen, Fischbrötchenstände, Pizza- und Schmalkuchenbäckereien je m Frontlänge 1,50 €/täglich.
- d) Sonstige Stände
je m Frontlänge = 1,-- €/ täglich.
- e) Ausschank im Freien

je m für den Kunden freizugängliche Frontlänge = 1,50 €/ täglich.

III. Fahr- und Belustigungsgeschäfte

- a) Kinderfahrgeschäfte je m Frontlänge = 1,-- €
- b) Fahr- und Belustigungsgeschäfte je m Frontlänge = 1,50 €

IV. Sonstige Belustigungsgeschäfte

Schaugeschäfte aller Art, Spielbuden, Verlosungen, Ballwerfen, Kasperletheater, Kraftmesser, Kraft- und Lungenmesser u.ä., Wahrsager, Horoskop, Aussteller und Fotografen
je m Frontlänge = 1,50 €

V. Wohn- und Gerätewagen

Für Wohn- und Gerätewagen, die 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung den Platz beziehen oder 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung den Platz nicht geräumt haben, wird eine Standgebühr von 2,50 €täglich erhoben.

VI. Benutzung der Versorgungsleitungen

a) Strom

Für die Benutzung der Elt-Anlage werden je Veranstaltung als Grundgebühr erhoben:

Autoskooter	50,-- €
Zelt	50,-- €
übrige angeschlossene Stände – je Stand	25,-- €

Die tatsächlich verbrauchten Stromkosten werden zusätzlich gesondert abgerechnet. Grundlage sind hier die aktuellen Preise des Stromanbieters der Gemeinde.

b) Wasser

Je Veranstaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Sie beträgt 15,-- €

Die tatsächlich verbrauchte Wassermenge und damit auch das Abwasser werden zusätzlich gesondert abgerechnet. Grundlage sind hier die aktuellen Preise des Anbieters der Gemeinde.